

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent, wodurch das Kayserl. Edict vom 10. Oct. 1766. in Betreff der bey der bevorstehenden Cammer-Gerichts-Visitation vorzunehmenden Revisions-Sachen publiciret wird : Vom Dato Schwerin, den 18ten Febr. 1767.

Schwerin: bey Wilh. Bärensprung, [1767?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87332367X>

Druck Freier  Zugang



57.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

Wafent,

wodurch

das Kayserl. Edict

vom 10. Oct. 1766.

in Betreff

der bey der bevorstehenden

Cammer - Gerichts - Visitation

vorzunehmenden

Revisions - Sachen

publiciret wird.

Vom Dato Schwerin, den 18ten Febr. 1767.

Schwerin, gedruckt bey Wilt. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4060. (43.)¹¹.

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
See Lande Rostock und Stargard Herr, 16. 16.




Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gunst: und gnädigen auch gnädigsten Grusses Unsers Haupt: und Aemtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Burgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten, besonders aber denen von Unsern Untertanen, in deren bey dem Kayserlichen: und Reichs: Cammer: Gericht rechtshängigen Sachen die Revision eingewandt ist, hiedurch zu wissen: Was Maassen Ihre Römisch Kayserl. Majestät aus Reichs: Väterlicher Gesinnung und auf das von des Heil. Reichs Chur: Fürsten, Fürsten und Ständen geschehene Verlangen, wegen der bey der bevorstehenden Visitation des Kayserlichen und Reichs: Cammer: Gerichts vorzunehmenden Revisions: Sachen, unterm 10ten October vorigen Jahrs ein Edict: erlassen, welches folgender Gestalt lautet:

Wir JOSEPH der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Mit: Regent und Erb: Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz: Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, Groß: Herzog zu Toscana, Groß: Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol 16. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist: und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land: Vögten, Haupt: leuten, Bishöfen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Aemtleuten, Land: Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs: Untertanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserl. Edict fürkommt, Unsers Freund: Vetter: und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Erw. Vd. Vd. Undl. Undl. Vd. Vd. und Etz: hiemit zu wissen: Nachdem Mailand Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Vorfahrens, Kayser JOHANNES Majest., durch das an die Reichs: Versammlung untern dritten August sie

benzeln Hundert vier und sechszig erlassene Kayserliche Hof: Decret den ernsthaften Willen zu Eröffnung der Kayserl. Cammer: Gerichts: Visitation und dabey vorzunehmenden Revision allbereits dargeleget haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Inhalt Unserer in der Römisch: Königl. Wahl: Capitulation gegebener Zusatz, auch aus eigener, für die zur Wohlfahrt des Deutschen Vaterlands vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheischer und stracklicher Justiz: Pflege, als des Reichs: Ober: Haupt und Obrister Richter tragenden Sorgfalt, und deme hiezukommenden neuerlichen Verlangen des gesamten Reichs die Visitation und Revisionen an gemeldten Unserm Reichs: Cammer: Gericht zu veranstalten, mithin dazu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesetze, Reichs: Herkommen, besonders gedachte Unfre Wahl: Capitulation verordnet, in Zeiten vorzuführen, den ernstlichen Bedacht nehmen; So will, zu nützlicher Bewürkung des bey dermaliger Visitation mit eintretenden Revisions: Geschäft, erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung sohaner Visitation und Revisionen auf die an Uns vorherführter Maassen begehrte und von Uns beliebte Weise so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserl. Commissarii und deren Chur: Fürsten, Fürsten und Ständen subdelegati bey Vornehmung deren Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen, und zu erledigen annoch verlangt werden. Gleichwie nun allschon von Unseren ehemaligen Kayserlichen Vorfahren auf des gesamten Reichs: Begehren, den Ein und Drenzigsten December sechszehn Hundert drey und funfzig ein solch Edict, wegen der damal vorgehabten Revisionen mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten May des sechszehn Hundert vier und funfzigsten Jahres sub praesidio desertionis anberaumten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweiten Kayserl. Edict vom siebenzehenden September sechszehn Hundert acht und sechszig bestätigt worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können; Also verkunden Wir, in dessen Fortsetzung, hiemit ferner, daß Wir die Eröffnung der von Uns und dem gesamten Reich willfährig und eifrigst befördernden Visitation auf den Zweeten May Tag nächsten siebenzehn Hundert sieben und sechszigsten Jahrs bestimmet, und nebst Unseren Kayserlichen Commissarien, auch deren durch des Chur: Fürsten von Mainz, als des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz: Canzler Ibdn. den Geschnässig zu berufenden, zu der nun berichtigten 1sten Classe des im jüngern Reichs: Abschied beliebten Schematis gehörigen Ständen, Subdelegati und Revisores in Unserer und des Reichs Stadt Weylar erscheinen werden. Gesinnen und begehren so dann an Er. Ibd. Ibd. Andl. Andl. und Ibd. Ibd. Freund Vetter: Oheim: und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie und Ihr, welche einige von oberwehnten Revisionen fortgesetzt und von Unserm Kayserlichen Commissarien auch der anderen visitirenden Ständen verordneten Revisoren erlediget und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit Vier Monath von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, so wohl bey dem Cammer: Gericht, als auch bey Unserem lieben Nebe des Chur: Fürsten von Mainz Ibd. als des Reichs Erz: Canzlern gebührend anzeigen und erklären, diejenigen aber deren vor der Zeit des jüngern Reichs: Abschieds angestellten Revisoren, in Kräft Edictmäßiger Anzeige annoch bestehen, (Inmassen die in Gefolg erstbeurtheilten Kayserlichen Edicts vom Jahr sechszehn Hundert drey und funfzig in der darin vorbezeichneten Zeit und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Revisionen, Desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen sey,) wenn sie nach damaligen, dem gedachten jüngern Reichs: Abschied vorhergegangenen Gebrauch Ihre Revisions: Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Inhalt des erstgemeldten Kayserl. Edicts Entschuldigungs: Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions: Gravamina in vorbeneldter Frist am Cammer: Gericht produciren, und so dann

alle und jede sich mit denen Sportuln, (welche Ihnen mehr besagtes Cammer: Gericht vor dies erstemal nach Vorschrift des jüngeren Reichs: Abschieds §. 126. zu mehrer der Justiz: Beförderung, auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions: Sachen, vorbehältlich deren Revisoren weitere Ermäßigung zu taxiren und anzusehen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer: Gericht besonders angewiesen werden wird,) gefast halten solle, und diese jedoch nicht eher, als wenn an die Sach Hand angeschlagen, und von Unserm Kayserl. Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord: und Warnung, daß wo ein oder anderer derer jeso anbefohlenen Puncten in angelegter Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt seyn werden, als dann solche Revisionen für Desert und erloschen, ferner hiemit erkläret seyn sollen. Wir wollen alles solches, vermittelst dieses Unser Kayserl. Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen und zu männiglich Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ew. Wd. Wd. Andl. Andl. Wd. Wd. und Ihr ein gutes und annehmliches Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden und allen Guten zu erkennen. Geben zu Wien, den Zehenden October Anno siebenzehnen Hundert Sechs und sechzig Unseres Reichs im Dritten.

Joseph. 

Vt. Fürst Colloredo.

Ad mandatum Sacrae Caf. Majestatis proprius.

Franz Georg von LEYKAMP.

Wann nun Sr. Kayserl. Majest. vorstehendes Edict zur Bekanntmachung in dem ganzen löblichen Nieder: Sächsischen Erantze den Erant: Ausschreibenden Fürsten zugesandt und diese Uns ersuchet haben, dessen Publication in Unseren zu besagtem Erantze gehörigen Landen zu verfügen; Als befehlen Wir, bey der Nothwendigkeit solcher Bekanntmachung zur Beförderung der heilsamen Justiz, denenjenigen Unserer Untertanen, in deren bey dem Kayserl. Reichs: Cammer: Gericht rechtsabhängigen Sachen das Remedium Revisionis eingewandt worden, und welche diese Revision annoch fortzusehen gewilliget sind, hiemit gnädigt: Nach Inhalt des vorewehnten Kayserl. Edicts sich in der darinn bestimmten Zeit gebührend zu melden, auch sonst nach Vorschrift desselben alles Nöthige zu ihrem eigenen Besten weiter zu beobachten.

Damit auch gegenwärtiges Unser Patent zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solches gewöhnlicher Maassen zu affigiren, und den öffentlichen Intelligenz: Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 18ten Februar, 1767.

Friederich, H. J. M.

